



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundespräsidentin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern
energiestrategie@bfe.admin.ch

Zollikon, 08.05.2017

**Stellungnahme zur Umsetzung des ersten Massnahmenpaktes zur Energiestrategie 2050:
Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung des ersten Massnahmenpaktes zur Energiestrategie 2050 möchten wir uns herzlich bedanken.

Ausgangslage

Biomasse Suisse setzt sich für die ökologisch und ökonomisch sinnvolle stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse ein. Viele unserer Mitglieder betreiben Kompostier- und Biogasanlagen sowie in geringerer Zahl Photovoltaik- oder Holzverstromungsanlagen. Ein erheblicher Teil des produzierten Biogases wird nicht verstromt, sondern aufbereitet und ins Gasnetz eingespeist. Unsere Produkte sind daher sehr vielfältig: Strom, Wärme und Treibstoff sowie wertvoller Dünger und Bodenverbesserer. Wir garantieren so einen geschlossenen Stoffkreislauf, die Produkte sind CO₂-neutral und die Energie aus Biomasse kann flexibel produziert wie auch gespeichert werden. Energie aus Biomasse lässt sich zudem optimal mit anderen erneuerbaren Energien kombinieren: Unsere Mitgliedsorganisation Ökostrom Schweiz betreibt ein erstes virtuelles Kraftwerk, das Energie nachfrageorientiert produzieren kann. Dies

Biomasse Suisse
Zollikerstrasse 65
8702 Zollikon
Tel 044 395 12 14
Fax 044 395 12 34
contact@biomassesuisse.ch
www.biomassesuisse.ch

hilft mit, die Netzstabilität zu erhalten. Biomasseanlagen werden somit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 leisten.

Biomasse Suisse unterstützt grundsätzlich das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050. Sie enthält zentrale Massnahmen für den Teil der Branche, der aus Biogas Strom produziert.

Förderung von Biomethan

Leider konzentriert sich aber die Strategie fast ausschliesslich auf den Strom und enthält keinerlei Förderung des Biomethans als wichtiges Element einer künftigen ökologischeren Gasversorgung.

Wir verlangen daher, dass dem Biomethan in einem nächsten Entwicklungsschritt der Energiestrategie entsprechendes Gewicht gegeben wird. Wir schlagen konkret vor, dass unter Leitung des BFE eine Arbeitsgruppe gebildet wird, welche die zentralen Akteure umfasst. Dazu gehören sicher Biomasse Suisse, der VSG, Ökostrom Schweiz und Infracore. Diese Arbeitsgruppe erhält den Auftrag Massnahmen zur Förderung von Biomethan als Treib- und Brennstoff zu erarbeiten.

Stellungnahme zum ersten Massnahmenpaket

Grundsätzlich unterstützen wir alle Aussagen und Vorschläge unseres Mitgliedes Ökostrom Schweiz, welche die Stromproduktion aus Biomasse betreffen

Spezifische Anträge

Verordnung über die Förderung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung EnFV):

- Die Ausweitung der Palette von aus erneuerbaren Energieträgern hergestellten Gasen sollte auch in der Begriffsbestimmung gemäss Art. 2 lit. c aufgenommen werden.

Artikel	Verordnungstext	Änderungsantrag
Art. 2 Begriffe, lit. c	In dieser Verordnung bedeuten: [...] c. biogenes Gas: aus Biomasse hergestelltes Gas;	In dieser Verordnung bedeuten: [...] c. biogenes Gas: aus Biomasse oder aus anderen erneuerbaren Energien hergestelltes Gas;

- Art. 3, Abs. 2 und Art. 32, Abs. 2 schliessen aus, dass bei **erheblichen** Anlagenerweiterungen eine Neuanmeldung möglich ist. Dies führt aus energiepolitischer Sicht zu Fehlentwicklungen und ist zu korrigieren.

Artikel	Verordnungstext	Änderungsantrag
Art. 3 Neuanlagen, Abs. 2	Als Neuanlage gilt ebenfalls eine Anlage, die eine bestehende Anlage komplett ersetzt.	Als Neuanlage gilt ebenfalls eine Anlage, die eine bestehende Anlage komplett ersetzt oder erheblich erneuert wird, wenn kumulierend folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) Die Investitionskosten für die Erweiterung oder Erneuerung müssen mindestens 50 Prozent der für eine Neuanlage erforderlichen Investition betragen. b) Mindestproduktion Elektrizität nach Erweiterung oder Erneuerung: darf gegenüber dem Zustand vor Erweiterung oder Erneuerung nicht kleiner sein. c) Die Nutzungsdauer der alten Anlage muss zu mindestens zwei Dritteln der festgelegten Vergütungsdauer abgelaufen sein.

- Art. 15, Abs. 3 verhindert, dass Betreiber aus dem Direktvermarktungssystem zurück ins Referenz-Marktpreissystem wechseln können. Damit die Anlagenbetreiber motiviert werden den Schritt zu machen, sollte diese Möglichkeit aber offenbleiben.

Artikel	Verordnungstext	Änderungsantrag
Art. 15 Direktvermarktung, Abs. 3	Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.	Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen. Die Betreiber können nach Übertritt in die Direktvermarktung unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten jederzeit wieder zurück ins Referenz-Marktpreissystem wechseln.

- Art. 24, Abs. 5: Wenn die Ursachen für verzögerte Inbetriebnahmemeldungen nicht durch den Anlagenbetreiber verschuldet sind, dann muss die Einspeisevergütung nachträglich durch die Vollzugsstelle nachbezahlt werden.

Artikel	Verordnungstext	Änderungsantrag
Art. 24 Projektfortschritte, Inbetriebnahme und Meldepflichten, Abs. 5	Sie muss die vollständige Inbetriebnahmemeldung spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme einreichen. Hält sie diese Frist nicht ein, so hat sie bis zum Nachreichen der Meldung nur Anspruch auf Vergütung des Referenz-Marktpreises.	Sie muss die vollständige Inbetriebnahmemeldung spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme einreichen. Hält sie diese Frist nicht ein, so hat sie bis zum Nachreichen der Meldung nur Anspruch auf Vergütung des Referenz-Marktpreises. <i>Im Falle einer verspäteten Einreichung aus Gründen, für die der Anlagenbetreiber nicht einzustehen hat, wird die Einspeisevergütung nachträglich durch die Vollzugsstelle nachbezahlt.</i>

- Art. 28, Abs. 2: Hier sollte dieselbe Regelung gelten. Wenn die Gründe nicht durch den Anlagenbetreiber verschuldet sind, muss die Vergütung rückwirkend zurückerstattet werden.

Artikel	Verordnungstext	Änderungsantrag
Art. 28 Verweigerung der Vergütung, Abs. 2	Hält der Betreiber die rechtlichen Vorgaben nicht ein, so entfällt der Anspruch auf Vergütung ebenfalls bis er diese Vorgaben wieder einhält.	Hält der Betreiber die rechtlichen Vorgaben nicht ein, so entfällt der Anspruch auf Vergütung ebenfalls bis er diese Vorgaben wieder einhält. <i>Im Falle von Gründen für die der Anlagenbetreiber nicht einzustehen hat, wird die Vergütung rückwirkend zurückerstattet.</i>

- Art. 29, neuer Abs. 3: Bei Härtefällen, insb. Bei Konkurs der Bilanzgruppe oder des Direktvermarkters fallen die Anlagenbetreiber automatisch zurück ins Referenz-Marktpreissystem.

Artikel	Verordnungstext	Änderungsantrag
Art. 29 Bewirtschaftungsentgelt für die Abnahme von Elektrizität, <i>Abs. 3 (neu)</i>		<i>In Härtefällen, insbesondere wenn eine Bilanzgruppe oder ein Direktvermarkter Konkurs anmelden muss, fällt ein Anlagenbetreiber automatisch ins Referenz-Marktpreissystem zurück bis er wieder einen neuen Vertrag mit einer Bilanzgruppe oder einem Direktvermarkter unterzeichnet hat. Die Bilanzgruppe oder der Vermarkter ist verpflichtet dies frühzeitig der Vollzugsstelle zu melden.</i>

- Art. 102, Abs. 1: Betreffend Datenschutz und Offenlegung ist dieser Artikel fragwürdig. Zudem kann die alleinige Kenntnis des Förderbeitrags ohne diejenige der Betriebskosten zu Fehlinterpretationen/-spekulationen führen. Auf eine Publikation des Förderbeitrages ist zu verzichten.

Artikel	Verordnungstext	Änderungsantrag
Art. 102 Publikation, Abs. 1	<p>Das BFE publiziert unabhängig von der Grösse einer Anlage folgende Angaben zu den Anlagen, für die nach dieser Verordnung eine Förderung entrichtet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Namen oder die Firma des Betreibers sowie den Standort der Anlage; den verwendeten Energieträger; die Anlagenkategorie und den Anlagentyp; die Leistung vor und nach der Investition; die Höhe des Förderbeitrags; das Gesuchsdatum; das Inbetriebnahmedatum. 	<p>Das BFE publiziert unabhängig von der Grösse einer Anlage folgende Angaben zu den Anlagen, für die nach dieser Verordnung eine Förderung entrichtet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Namen oder die Firma des Betreibers sowie den Standort der Anlage; den verwendeten Energieträger; die Anlagenkategorie und den Anlagentyp; die Leistung vor und nach der Investition; die Höhe des Förderbeitrags; das Gesuchsdatum; das Inbetriebnahmedatum.

- Art. 104: Der Artikel bezüglich Weitergabe der Daten an die Oberzolldirektion (OZD) ist ersatzlos zu streichen. Die Weiterleitung an die Oberzolldirektion hat keine administrativen Vereinfachungen für die Produzenten und die OZD zur Folge. Da die Hersteller von Treibstoffen eine Bewilligung der OZD benötigen, müssen sämtliche vorgeschriebenen Daten für Kontrollen aufbewahrt respektive wo gefordert der OZD eingereicht und geliefert werden.

Art. 104 Weitergabe von Daten an die Oberzolldirektion	<p>Das BFE gibt für den Vollzug der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996¹⁴ die nachstehenden Daten von Anlagenbetreibern, die Elektrizität aus Biomasse produzieren, an die Oberzolldirektion weiter:</p> <ol style="list-style-type: none"> Name und Adresse von natürlichen Personen und Personenvereinigungen oder Firma und Sitz von juristischen Personen ; Angaben über die Art, Menge und Herkunft der biogenen Rohstoffe; Angaben über die Art, Menge und Herkunft der aus den biogenen Rohstoffen hergestellten Treib- und Brennstoffe; Angaben über die Elektrizität und die Wärme, die aus Treib- 	Der ganze Artikel ist ersatzlos zu streichen.
--	--	--

	<p>und Brennstoffen produziert werden;</p> <p>e. Angaben zur Anlage, insbesondere Produktionsprozesse, Kapazität, Leistung, Wirkungsgrad und Datum der Inbetriebnahme.</p>	
--	--	--

- Der WKK-Bonus hat sich sehr bewährt und muss bspw. gemäss Vorschlag von Ökostrom Schweiz über einen neuen Artikel 3.4.3 (Anhang 1.5) weitergeführt werden.

Anhang 1.5, 3.4.3 (neu)		<i>Für Biomasseanlagen wird ein Bonus für externe Wärmenutzung (WKK-Bonus) von 2.5 Rp./kWh gewährt, wenn die externe Wärmenutzung die Mindestanforderungen gemäss 2.2.4 wenigstens um 20 Prozent (bezogen auf die Bruttowärmeproduktion) übersteigt.</i>
-----------------------------------	--	--

Energieverordnung (EnV):

- Bei der Entwertung von Herkunftsnachweisen gemäss Art. 3 EnV ist in Absatz 2 nur eine Speichertechnologie erwähnt. Dies sollte um weitere Speichertechnologien (namentlich Power-to-Gas) ergänzt werden.

Art. 3 Entwertung, Abs. 2	Bei der Pumpspeicherung muss der Herkunftsnachweis für den Teil der Elektrizität entwertet werden, der beim Pumpen verloren geht	Bei der Pumpspeicherung muss der Herkunftsnachweis für den Teil der Elektrizität entwertet werden, der beim Pumpen verloren geht. <i>Dies gilt sinngemäss für andere Speichertechnologien.</i>
---------------------------	--	--

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmassig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung EnEV):

- Art. 12 Abs. 1 lit. b und Anhang 4, Ziff. 6.2.3: In den Grafiken in der Verordnung soll der klimarelevante Anteil der CO₂-Emissionen ausgewiesen werden.

Begründung: Wir begrüssen ausdrücklich die Regelungen in Art. 12 Abs. 1 lit. b EnEV und in Anhang 4, Ziff. 6.2.3, wonach der biogene Treibstoffanteil für die Kennzeichnung auf der Energieetikette berücksichtigt wird. Entsprechend ist indessen auch in der Darstellung gemäss Anhang 4 Ziff. 8 der klimarelevante Anteil der CO₂-Emissionen, also jener, der aus der Verbrennung fossilen Treibstoffs herrührt, auszuweisen. Dies ist in den im Verordnungsentwurf dargestellten Grafiken nicht ersichtlich, weshalb diese entsprechend angepasst werden sollten.

Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung):

3. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO2-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

- Art. 26 alt: Mit Erdgas betriebene Personenwagen: Der alte Art. 26 soll in der Verordnungsrevision nicht gestrichen, sondern unverändert belassen werden: *Für Personenwagen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, setzt das BFE die massgebenden CO2-Emissionen um den Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Anteils am Gasgemisch tiefer an.*

Begründung: Fahrzeuge mit Erdgas-Biogasantrieb leisten als Übergangstechnologie einen wichtigen Beitrag zur CO2-Reduktion. Elektrofahrzeuge werden in der CO2-Bilanz der Neuwagen mit einem unrealistischen Wert von Null Gramm pro Kilometer veranschlagt. Dieser Wert hängt stark vom eingesetzten Strommix ab. Biogas ist demgegenüber klimaneutral und soll daher auch angemessen berücksichtigt werden. Biogasfahrzeuge machen auch bei verstärkter Verbreitung von Elektrofahrzeugen weiterhin Sinn. Im Flotteneinsatz können konventionelle Diesel- und Benzinmodelle durch wesentlich CO2-ärmere Erdgas-Biogas Fahrzeuge ersetzt werden.

Unser Verband hofft, dass die Energiestrategie 2050 am 21. Mai vom Schweizer Stimmvolk angenommen wird. Wir haben klar die Ja-Parole beschlossen und setzen uns im Rahmen unserer Möglichkeiten für die Annahme ein.

Mit freundlichen Grüssen

Biomasse Suisse

Der Präsident



Dominique de Buman

Der Vizepräsident



Arthur Wellinger